

Kassenzeichen: _____

Verbindliche Erklärung gemäß § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz-KiBiz) in Verbindung mit der Satzung des Kreises Viersen vom 16.12.2011 in der zurzeit gültigen Fassung vom 26.06.2020

Bitte vollständig ausfüllen! Alle Angaben sind zwingend erforderlich!

Name, Vorname der Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen	Geb.-Datum	Name der Tageseinrichtung	Gesamtzahl der Kinder im Haushalt

- Eltern Pflegeeltern

Name, Vorname der Eltern/Pflegeeltern

Anschrift/Telefon

Angaben zur Erwerbstätigkeit/zum Einkommen

Vater

Mutter

Erziehungsurlaub vom _____ bis _____

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Arbeiter/Angestellter | <input type="checkbox"/> Arbeiterin/Angestellte |
| <input type="checkbox"/> Beamter/Mandatsträger | <input type="checkbox"/> Beamtin/Mandatsträgerin |
| <input type="checkbox"/> geringfügige Beschäftigung | <input type="checkbox"/> geringfügige Beschäftigung |
| <input type="checkbox"/> selbständig | <input type="checkbox"/> selbständig |
| <input type="checkbox"/> Hausmann | <input type="checkbox"/> Hausfrau |
| <input type="checkbox"/> Leistungen des Arbeitsamtes | <input type="checkbox"/> Leistungen des Arbeitsamtes |
| <input type="checkbox"/> Sozialhilfeleistungen | <input type="checkbox"/> Sozialhilfeleistungen |
| <input type="checkbox"/> Wohngeld | <input type="checkbox"/> Wohngeld |
| <input type="checkbox"/> Unterhaltsleistungen | <input type="checkbox"/> Unterhaltsleistungen |

Angaben der gesamten positiven Einkünfte (Erläuterungen siehe Rückseite)

bis	39.000 €		bis	52.000 €		bis	65.000 €	
bis	78.000 €		bis	91.000 €		bis	104.000 €	
bis	117.000 €		bis	130.000 €		bis	143.000 €	
bis	156.000 €		über	156.000 €				

Die Höhe der Elternbeiträge entnehmen Sie bitte der Tabelle auf der Rückseite der Erläuterung.
Die Nachweise über Bruttoeinkünfte sind dieser Erklärung beizufügen!

Ort, Datum

(Unterschrift Mutter)

(Unterschrift Vater)

Erläuterungen

Einkommen:

Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Sozialamt der Gemeinde Grefrath schriftlich anzugeben, welche Einkommensgruppe ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so ist nur dieser zur Leistung des Beitrages verpflichtet. Zugrunde gelegt wird dessen Einkommen und die Unterhaltszahlung für das Kind. Dies gilt auch für geschiedene Eltern.

Mit Abgabe dieser Erklärung ist gleichzeitig ein Nachweis über die Einkommenshöhe beizufügen, z. B. durch Vorlage des Steuerbescheides, der Verdienstbescheinigung, des Leistungsbescheides über Arbeitslosengeld oder Sozialhilfe oder sonstiger geeigneter Unterlagen. Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte (Bruttoeinkünfte) der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Einkommen des lfd. Kalenderjahres. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung dieses Einkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung. Sollte aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Ermittlung des Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen des Kalendervorjahres zurückzugreifen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind von den Eltern unverzüglich anzugeben. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Jahreseinkommen im Jahr der Beitragspflicht zugrunde gelegt. Maßgebend ist hier das im Kalenderjahr gesamt erzielte Einkommen, unabhängig vom genauen Zeitpunkt des Zuflusses. Der sich danach ergebende höhere oder niedrigere Elternbeitrag ist grundsätzlich zum 01.01. eines jeden Jahres festzusetzen.

Zum Jahreseinkommen gehören folgende Einkünfte:

Steuerfreie Einkünfte, Unterhaltszahlungen an die/den Erziehungsberechtigte/n und das Kind, öffentliche Leistungen zur Deckung des Lebensunterhaltes (z. B. gem. SGB I, II, XII etc.), Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb, aus Vermietung, aus Grund- und Kapitalvermögen, Renten und Versorgungsbezüge, Unterhaltsleistungen von Angehörigen, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Krankengeld.

Kinder- und Erziehungsgeld gehören nicht zum Jahreseinkommen.

Das ab dem 01.01.2007 anstelle des Erziehungsgeldes gezahlte Elterngeld ist mit einem Betrag von 300,- € (§10 Abs. 2 BEEG) anrechnungsfrei.

Werbungskosten:

Bei Lohn- und Gehaltsempfängern ist in der Regel das Einkommen gleich dem Jahreslohn oder –Gehalt des vergangenen Jahres, abzüglich der Werbungskostenpauschale in Höhe von 1000,00 €. Sind höhere Werbungskosten entstanden, so können diese abgezogen werden, wenn dies durch Steuerbescheid nachgewiesen wird. Ab dem 01.01.06 können Eltern beim Finanzamt Kinderbetreuungskosten als Werbungskosten absetzen.

Lebt das Kind mit beiden Eltern zusammen, wird das Einkommen beider Eltern angerechnet. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so wird auch nur das Einkommen dieses Elternteils berücksichtigt. Allerdings sind dann die Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils diesem Einkommen hinzuzurechnen.

Kinderfreibeträge:

Für das 3. und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Kinderfreibeträge vom Einkommen abzuziehen.

Beamte/Mandatsträger:

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandates und steht ihm für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder Abfindung zu, oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem ermittelten Bruttoeinkommen ein Betrag in Höhe von 10 % hinzuzurechnen.

Pflegeltern:

Wird bei der Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch VIII. Teil (SGB VIII) den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 EStG gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen (Pflegeeltern), die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern. Pflegeeltern zahlen den Beitrag der Einkommensstufe 39.000 € bis 52.000 €, es sei denn, ihr Einkommen ist geringer.

Mehrere Kinder besuchen eine Tageseinrichtung:

Besuchen mehr als ein Kind einer Familie gleichzeitig eine Tageseinrichtung, so entfallen die Beiträge für das 2. und jedes weitere Kind.

Ergeben sich unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu leisten.

Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei. Befindet sich ein Kind in einem beitragsfreien Kindergartenjahr, so werden in diesem Zeitraum auch alle weiteren Kinder dieser Familie vom Elternbeitrag befreit. (Geschwisterregelung)

Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr (01.08. – 31.07.):

Für Ferienzeiten ist ebenfalls ein Elternbeitrag zu erheben. Bei Aufnahme im Laufe des Kalenderjahres wird der Elternbeitrag grundsätzlich zum 1. des Monats der Aufnahme festgesetzt.

Rechtsgrundlage:

§ 23 KiBiz in Verbindung mit der Satzung des Kreises Viersen vom 16.12.11 in der zurzeit gültigen Fassung vom 26.06.2020.

Ab 01.08.2020 wurden die Elternbeiträge im Rahmen des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) vom Kreis Viersen wie folgt festgesetzt:

Kindertageseinrichtungen											
Monatsbeiträge nach Einkommen:											
	Bis 39.000,- €	bis 52.000 €	bis 65.000 €	bis 78.000 €	bis 91.000 €	bis 104.000 €	bis 117.000 €	bis 130.000 €	bis 143.000 €	bis 156.000 €	über 156.000 €
Elternbeitragstabelle für die Betreuung bis zu 35 Stunden pro Woche	0,- €	77,00 €	98,00 €	122,50 €	143,50 €	164,50 €	189,00 €	210,00 €	231,00 €	255,50 €	276,50 €
Elternbeitragstabelle für die Betreuung über 35 Stunden pro Woche	0,- €	130,50 €	171,00 €	207,00 €	243,00 €	283,50 €	319,50 €	360,00 €	396,00 €	432,00 €	472,50 €

Hinweis: Bei einer Kombination aus Betreuungszeiten in der Kindertageseinrichtung und Betreuungszeiten (beispielsweise Randzeitenbetreuung) in der Kindertagespflege berechnet sich der Elternbeitrag aus der Summe der Betreuungsstunden für beide Betreuungsarten und dem in der Tabelle zur Summe der Betreuungsstunden aufgeführten Elternbeitrag.